



Jährlicher Zwischenbericht 2013

der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.



über die Umsetzung
der Integrierten Entwicklungsstrategie

Stand: 31.12.2013

Der Vorsitzende



Inhalt

1. Änderungen der Rahmenbedingungen (Art. 82 Abs. 2 a)	3
2. Stand der Programmdurchführung für den Schwerpunkt 4	3
2.1. Handlungsfelder und Projekte der LAG	3
2.2. Beschreibung weiterer nicht über Leader geförderter Projekte/Aktionen.....	5
3. Finanzielle Abwicklung	6
4. Zusammenfassung der Bewertung.....	8
5. Vorkehrung zur Qualitätssicherung	9

Anlagen

1. Änderungen der Rahmenbedingungen (Art. 82 Abs. 2 a)

• Gebietskulisse und Zusammensetzung der LAG und ihrer Gremien

Im Berichtsjahr 2013 hat sich die Gebietskulisse der LAG nicht verändert. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf 93.009 (Stand: 30.06.2013) und hat sich damit geringfügig reduziert.

Das Regionalmanagement wurde wie im vorherigen Berichtsjahr vom Büro RegionNord gestellt mit Mathias Günther als Regionalmanager. Keine Änderungen gab es bei der Zusammensetzung der LAG und ihrer Gremien. Auch die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich in 2013 nicht verändert. Aktuell hat der Verein 63 Mitglieder.

• Regionale Entwicklungen und Änderungen in der Strategie

Die integrierte Entwicklungsstrategie (IES) wurde seit der Anpassung der Zielgrößen, wie im Jahresbericht 2012 dargelegt, nicht mehr verändert. Die im Berichtsjahr 2010 vorgenommene Erweiterung um die Handlungsfelder „Ausbau des ländlichen Kernwegenetzes“ und „Zukunftsthemen – Klimawandel, Erneuerbare Energien, biologische Vielfalt und Wasserqualität“ hat weiterhin Bestand und wurde in der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus wirken die bekannten Problematiken überregionaler Entwicklungstrends wie der demografische Wandel und die damit verbundenen Risiken für die Innerortsentwicklung sowie die Verstärkung weiterhin in die AktivRegion hinein. Diese Faktoren wurden jedoch bei der Erstellung der IES bereits ausreichend berücksichtigt. Die hohe öffentliche Verschuldung bzw. schlechte Haushaltslage der Kommunen spielt im Rahmen der definierten Entwicklungsziele nur eine untergeordnete Rolle.

• Rahmenbedingungen Leader

Im Juni 2012 hatte der LAG AktivRegion-Beirat in Holzbunze beschlossen, keine weiteren Bewerbungen als Leuchtturmprojekte zuzulassen, weil hierfür keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Folglich fand im Berichtsjahr 2013 in diesem Bereich keine Projektentwicklung und Einwerbung von Fördermitteln statt.

Weitere Änderungen der Rahmenbedingungen für Leader, die sich auf die Umsetzung der IES auswirkten, gab es im Berichtsjahr 2013 nicht.

2. Stand der Programmdurchführung für den Schwerpunkt 4

2.1. Handlungsfelder und Projekte der LAG

Die AktivRegion hat 2013 fünf neue Grundbudgetprojekte und einen Änderungsantrag beschlossen. Davon konnte aufgrund der hohen Überzeichnung des Grundbudgets erst ein Projekt bewilligt werden. Die vier weiteren Projekte wurden gerankt und sollen ggf. nach Freisetzung von Mitteln entsprechend des Rankings bewilligt werden. Insgesamt wurden in der LAG bisher 32 Grundbudget- und vier Leuchtturmprojekte bewilligt und umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung.

Im Bereich der Neuen Herausforderungen/health check konnte die nicht investive Maßnahme (Studie) erfolgreich abgeschlossen werden. Eine von zwei investiven Maßnahmen zur energetischen Optimierung eines kommunalen Bestandsgebäudes befindet sich derzeit in Umsetzung und soll im 1. Halbjahr 2014 abgeschlossen werden. Erste Fördermittel wurden bereits abgerufen. Die zweite bewilligte Maßnahme in diesem Bereich wurde zurückgezogen.

Die Umsetzung und Abrechnung der Projekte im Bereich der ländlichen Kernwege fand in den beiden vorangegangenen Berichtsjahren statt.

Nachdem das in enger Zusammenarbeit mit der AktivRegion Steinburg entwickelte Leuchtturmprojekt zur *Erhaltung von Reetdächern im Elbmarschengebiet* bereits im Vorjahr erfolgreich abgeschlossen werden konnte, stehen nun auch die drei verbleibenden Leuchtturmprojekte kurz vor dem Abschluss. Der *Zukunftskindergarten Kölln-Reisiek* soll im Sommer 2014 eröffnet werden. Der MarktTreff in Heidgraben steht kurz vor seiner Eröffnung und das neue Dorfzentrum in Kl. Offenseth-Sparrieshoop soll demnächst eingeweiht werden.

Tab. 1: Zuordnung der Projekte zu den Handlungsfeldern der LAG

Projekt	Förderung über			Handlungsfeld			
	Grundbudget	Leuchtturmprojekt	Health-Check	Leben & Wohnen	Naherholung & Tourismus	Regionale Wirtschaft & Kooperationen	EU-Zukunftsthemen
Hof Haartje in Holm - Umnutzung des Kuhstalls zum Atelier „Kunsthof Holm“	X				X	(X)	
Erhaltungsmaßnahmen der Friedhofskapelle in Haseldorf	X			X			
Modernisierung des Gemeindehauses der Kirchengemeinde Tornesch	X			X			
Modernisierung Restaurant Aal-Kate in der Gemeinde Neuendeich	X				(X)	X	
Ausbau der Zuwegung zum Sanitär- und Hafengebäude in Haseldorf	X				X		

Im Berichtsjahr 2013 wurden im Vergleich zu den vergangenen Berichtsjahren weniger Projekte generiert und dem Projektbeirat zum Beschluss vorgelegt, da das Grundbudget bereits überzeichnet wurde. Die Projekte, die vom Projektbeirat beschlossen, aber in der Mehrheit aufgrund der fehlenden Fördermittel nicht bewilligt werden konnten, lassen sich den drei klassischen Handlungsfeldern Leben & Wohnen, Regionale Wirtschaft & Kooperationen sowie Naherholung & Tourismus zuordnen.

Die LAG hat wie in den Vorjahren großen Wert darauf gelegt mit ihren Grundbudgetprojekten nicht nur wenige Großprojekte zu unterstützen, sondern auch kleinere Maßnahmen in den einzelnen Gemeinden zu fördern, da die Lebensqualität in jeder einzelnen Kommune die Attraktivität des ländlichen Raumes ausmacht. Auch private Antragsteller konnten berücksichtigt werden.

Der Zielerreichungsgrad im Hinblick auf die Strategie ist in Kapitel 4 dargestellt. Alle Handlungsfelder und Ziele der IES sind durch die Projekte abgedeckt.

2.2 Beschreibung weiterer nicht über Leader geförderter Projekte/Aktionen

Über das Grundbudget hinaus wurden zwei weitere Projekte im Rahmen der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude, die sich dem Handlungsfeld „Regionale Wirtschaft und Kooperation“ zuordnen lassen, gefördert:

- Umnutzung des Dachgeschosses eines landw. Gebäudes zu Wohnungen
- Neubau einer Lagerhalle mit 3 ULO-Kühllagern

Von den beiden Projekten konnte das erstgenannte bereits erfolgreich umgesetzt werden. Die Umsetzung des zweiten Projektes soll im zweiten Halbjahr 2014 abgeschlossen sein. Durch diese beiden Projekte konnten zudem rund 138.000 Euro Fördermittel außerhalb des Grundbudgets in der Region gebunden werden, womit das Ziel der LAG „Einwerbung weiterer Fördermittel“ weiter verfolgt werden konnte.

Aufgrund der erfolgreichen Arbeit in der Förderperiode von 2007 bis 2013 möchte die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest den gemeinsamen Weg einer integrierten ländlichen Entwicklung über den sogenannten LEADER-Ansatz auch im Förderzeitraum der EU von 2014 bis 2020 weiterverfolgen. Für das Projekt Erstellung einer integrierten Entwicklungsstrategie für die LAG AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest e.V. wurden daher 30.000 € Förderung beantragt und bewilligt. Das Projekt soll zum Ende des dritten Quartals 2014 abgeschlossen sein.

3. Finanzielle Abwicklung

Code Nr.	Finanzplan- daten 2009 EU-Mittel 2009 €	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2009 €	Grad der Umsetzung %	Finanzplan- daten 2010 EU-Mittel 2010 €	Getätigte Ausgaben EU- Mittel 2010 €	Grad der Umsetzung %	Finanzplan- daten 2011 EU-Mittel 2011 €	Getätigte Ausgaben EU- Mittel 2011 €	Grad der Umsetzung %
413-I	281.659,95	281.659,95	100	251.767,00	251.767,00	100	228.979,41	228.979,41	100
421				26.933,36	26.933,36	100	27.015,86	18.085,02	66,94
431	38.213,54	38.213,54	100	31.625,00	31.625,00	100	29.340,49	29.340,49	100
Summen	319.873,49	319.873,49	100	310.325,36	310.325,36	100	285.335,76	276.404,92	96,87

Code Nr.	Finanzplan- daten 2012 EU-Mittel 2012 €	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2012 €	Grad der Umsetzung %	Finanzplan- daten 2013 EU-Mittel 2013 €	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2013 €	Grad der Umsetzung %
413-I	241.359,14	117.613,99	48,73	295.241,60	19.169,54	6,49
421	27.015,86	1.192,49	4,41	25.613,36	0,00	0
431	31.625,00	31.625,00	100	51.550,12	31.625,00	61,35
Summen	300.000,00	150.431,48	50,14	372.405,08	50.794,54	13,91

Die Mittel aus dem Bereich 421 konnten im Jahr 2011 aufgrund einer nicht abgeschlossenen Prüfung nicht vollständig ausgezahlt werden!

Code Nr. 411 (125/2)	Gesamt- mittelansatz 2009 - 2013 €	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2009 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2010 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2011 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2012 €	Grad der Umsetzung %
Summen	495.129,77	0,00	0	0,00	0	335.027,55	67,66	160.102,22	32,34

Code Nr. 411 (125/2)	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2013 €	Grad der Umsetzung %
Summen	0,00	0

Neue Herausforderungen

Code Nr. 413-II 421-II	Gesamt- mittelansatz health-check 2010 - 2013 €	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2010 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2011 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2012 €	Grad der Umsetzung %	Getätigte Ausgaben EU-Mittel 2013 €	Grad der Umsetzung %
Summen	498.506,77	0,00	0	0,00	0	37.078,30	7,44	63.663,29	12,77

Im Jahr 2013 wurden knapp 292.000 Euro EU-Zuschuss und circa 107.000 Euro GAK-Mittel durch Grundbudgetprojekte der LAG per Vorstandsbeschluss gebunden. Davon konnten jedoch bisher nur 71.325 Euro aus dem Grundbudget bewilligt werden. Weitere Grundbudgetmittel standen für eine Bewilligung nicht zur Verfügung. GAK-Mittel wurden vom LLUR (Außenstelle Itzehoe) in Höhe von 58.360 Euro bewilligt. Die verbleibenden GAK-Mittel konnten nicht bewilligt werden, weil die zugehörigen EU-Mittel nicht zur Verfügung standen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen im ländlichen Raum aller bisher beschlossenen Projekte (inklusive Leuchtturmprojekte, Neue Herausforderungen, ländliche Kernwege, Diversifizierung/Umnutzung) beträgt über 23 Millionen Euro. Da mit diesen Projekten zahlreiche Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten, hat die Arbeit der LAG eine strukturstärkende Wirkung im ländlichen Raum.

Verwendungsnachweise für die Grundbudgetmittel 2013 liegen bisher für rund 14% und für 2012 für rund 50% der EU-Mittel vor. Es wird davon ausgegangen, dass die restlichen Mittel wie geplant abgerufen werden. Der Mittelabfluss in den Projekten erfolgt bei den Grundbudgetprojekten somit zufriedenstellend, so dass davon ausgegangen werden kann, dass noch nicht abgerufene Mittel aus den Jahren 2012 und 2013 rechtzeitig abgerufen werden können. Ursache für Verzögerungen beim Mittelabruf von investiven Projekten sind häufig witterungsbedingte Verzögerungen, die eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums erfordern.

Die Umsetzung des verbleibenden Projekts im Bereich Neue Herausforderungen, energetische Optimierung, verläuft planmäßig, sodass hier vom fristgerechten Abruf der Mittel auszugehen ist.

4. Zusammenfassung der Bewertung

Alle Ziele der LAG spiegeln sich in den beschlossenen Projekten wider. Nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Projektakquise zu Beginn der Förderperiode konnten in den zurückliegenden Berichtsjahren Projekte in allen Handlungsfeldern generiert werden. Zum Ende der Förderperiode, also diesem Berichtsjahr, nahm die Zahl und Vielfalt der Projekte ab, da für weitere Projekte größten Teils keine Fördergelder mehr zur Verfügung standen.

Die Zielgrößen wurden im vergangenen Berichtsjahr 2012 angepasst. In Hinblick auf den Zielerreichungsgrad für die einzelnen gesetzten Ziele wird deutlich, dass die Strategie konsequent verfolgt und umgesetzt wurde und auch durch die noch laufenden Projekte umgesetzt wird. So konnten auch im Berichtsjahr 2013 weitere Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Insgesamt konnten somit bisher 51,5 Arbeitsplätze im ländlichen Raum gesichert und 25,15 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

In Hinblick auf den Zielerreichungsgrad bleibt festzuhalten, dass das Handlungsfeld Leben & Wohnen im Mittelpunkt der Förderung stand. Dies ist vor allem auf die Bedarfe in den Gemeinden zurückzuführen, die die Attraktivität und die Angebote vor Ort soweit möglich verbessern möchten.

Einen Überblick über die Ziele der LAG inklusive der Zielgrößen sowie die erreichten Ergebnisse vermittelt die nachfolgende Tabelle. Prüfindikatoren und Zielgrößen beziehen sich auf die von der AktivRegion unterstützten Projekte. Abweichend von den in den

Handlungsfeldern definierten Zielen wurden hier ausschließlich Prüfindikatoren und Zielgrößen für die Ziele definiert, die auch durch die AktivRegion beeinflusst werden können. Positiv zu bewerten ist, dass die Ziele weitestgehend erreicht wurden.

Daraus wird ersichtlich, dass die Strukturen im ländlichen Raum nachhaltig gestärkt werden konnten.

Tab. 2: Ist-Stand 2013 der Ziele laut IES der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest

ZIELE DER STRATEGIE	PRÜFINDIKATOREN	ZIELGRÖßE GEMÄß STRATEGIE	IST-GRÖßE STAND 2012	ZIELERREICHUNGSGRAD
1. Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	gesicherte oder geschaffene Arbeitsplätze (AP)	80	76,65	96%
2. Einwerbung von Fördermitteln	zusätzlich zum Grundbudget vom AktivRegionen-Management eingeworbene Fördermittel	4 Mio. €	ca. 4 Mio. €	100%
3. Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität	Anzahl der unterstützten Projekte im Handlungsfeld Leben & Wohnen	20 Projekte	20	100%
4. Stärkung der Erholungsfunktion und Ausbau des Tagestourismus	Anzahl der unterstützten Projekte im Handlungsfeld Naherholung & Tourismus	14 Projekte	13	93%
5. Förderung der regionalen Wirtschaft & Kooperationen (ohne Kernwege)	Anzahl der unterstützten Projekte im Handlungsfeld regionale Wirtschaft & Kooperationen	15 Projekte	13	87%
6. Ausbau ländlicher Kernwege	Anzahl der unterstützten Projekte	2 Projekte	2	100%
7. EU-Zukunftsthemen	Anzahl der unterstützten Projekte	4 Projekte	4	100%
8. Senkung von Treibhausgasen	eingespartes CO ₂	22.000 t/a	22.096 t/a	100%
9. Energieerzeugung durch erneuerbare Energien	erzeugte Kilowattstunden	Nur Dokumentation, keine Zielgröße definiert		
Nachrichtliche Darstellung der Zielentwicklung im Bereich Breitband, der nicht über den Schwerpunkt 4 umgesetzt wird.				
10. flächendeckende Breitbandversorgung in der AktivRegion	mit Breitbandanschlüssen versorgte Fläche	>=97 % (Landeszielsetzung)	zurzeit noch nicht messbar	

5. Vorkehrung zur Qualitätssicherung

Die LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest hat am 22. April 2013 ihre Mitgliederversammlung durchgeführt. Regelmäßig werden im Namen der LAG Pressemitteilungen zu Projekten und Beiratssitzungen veröffentlicht. Im Jahr 2013 erschienen in den regionalen Tageszeitungen diverse Presseberichte zur Auswahl und Umsetzung von Projekten. Zu diversen Presseterminen z.B. aufgrund von erfolgreich abgeschlossenen Projektumsetzungen wurde eingeladen. Alle LAG-relevanten Daten wurden auf der Website www.aktivregion-pinneberg.de eingestellt.

Das Regionalmanagement nahm an den Regionalmanagertreffen der Akademie für ländliche Räume und den landesweiten Beiratssitzungen teil.

Zur Vorbereitung der neuen Förderperiode nahm Regionalmanager Mathias Günther an den Workshops der Akademie für die Ländlichen Räume zur Entwicklung der Kernthemen der nächsten EU-Förderperiode 2014-2020 teil und bearbeitete das Thema Klimawandel und Energie. Zudem besuchte er folgende Veranstaltungen:

- Bundesweites Leader-Treffen, 29.-30. April 2013, Bad Kissingen
- AktivRegionen gestalten – gewusst wie?! - Fortbildung am Übergang der EU-Förderperioden zu den Themen Ziele, Indikatoren und Zielkonformität, 12.06.2013, Rendsburg
- Fördermittel für den kommunalen Klimaschutz – Informationsveranstaltung für Schleswig-Holstein, 14.11.2013, Bad Oldesloe
- MarktTreff Erfahrungsaustausch, 20.11.2013, Schwesing

Anlagen: Mitglieder der LAG
Mitglieder des Entscheidungsgremiums
Angabe der Gebietskulisse
Vereinssatzung
Projektauswahlkriterien



Jährlicher Zwischenbericht 2013

der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.



über die Umsetzung
der Integrierten Entwicklungsstrategie

Anlagen zum Zwischenbericht 2013

Anlage 1: Mitglieder der LAG.....	2
Anlage 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums	4
Anlage 3: Gebietskulisse	5
Anlage 4: Tabellen Projektauswahlkriterien.....	7
a) Projektbewertungsbogen (außer Kernwege).....	7
b) Kriterien für die Projektauswahl im Bereich Ausbau ländlicher Kernwege	10
Anlage 5: Vereinssatzung.....	12



Anlage 1: Mitglieder der LAG

GEMEINDE, VEREIN, ORGANISATION	VORNAME	NACHNAME	STRASSE	ORT	PLZ
Ahornhof, Therapie- zentrum/gGesellschaft für Jugend- und Suchthilfe	Karl-Heinz	Malorny	Jürgenstraße 6-8	Elmshorn	25335
AWO	Marion	Sörensen	Bergstraße 70	Heidgraben	25436
Diakoniestation Elbmarsch		Schwarz- Hägemann	Klinkerstraße 84	Moorrege	25436
Diakoniestation Uetersen	Maren	Freundt	Jochen-Klepper-Str.11	Uetersen	25436
Einwandererbund	Hayri	Öznarin	Feldstraße 3	Elmshorn	25335
Eisenbahnfreunde Uetersen-Tornesch e. V.	Ingo	Vagt	Lindenstraße 7	Uetersen	25436
Förderkreis für Kultur und Brauchtum in Holm	Johannes	Paulsen	Alte Schmiede 21	Holm	25488
Förderverein Museum Langes Tannen e. V.	Rosa	Hipp	Sophienstraße 4	Uetersen	25436
Förderverein Naturbad Oberglinde e.V.	Dieter	Gering	Beesenweide 31	Moorrege	25436
Freiwilligen Forum Uetersen	Inge	Staack	Jochen-Klepper-Straße 11	Uetersen	25436
Gemeinde Appen	Detlev	Brüggemann	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Appen	Walter	Lorenzen	Osterholder Straße 28	Appen	25482
Gemeinde Groß Nordende	Ute	Ehmke	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Haselau	Rolf	Herrmann	Wassermühlenstraße 7	Uetersen	25436
Gemeinde Haseldorf	Heinz	Lüchau	Wassermühlenstraße 7	Uetersen	25436
Gemeinde Heidgraben	Udo	Tesch	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Heist	Jürgen	Neumann	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Hetlingen	Barbara	Ostmeier	Wassermühlenstraße 7	Uetersen	25436
Gemeinde Holm	Walter	Rißler	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Kölln-Reisiek	Karin	Röder	Lornsenstraße 52	Elmshorn	25335
Gemeinde Neuendeich	Bärbel	Thiemann	Amtsstraße 12	Moorrege	25436
Gemeinde Raa- Besenbek	Bernhard	Rösecke	Lornsenstraße 52	Elmshorn	25335
Gemeinde Seester	Claus	Hell	Lornsenstraße 52	Elmshorn	25335
Gemeinde Seestermühe	Claus	Brinckmann	Am Neuenfeldsdeich 42	Seestermühe	25371
Gemeinde Seeth-Ekholt	Michael	Rosenthal	Lornsenstraße 52	Elmshorn	25335
Heidgrabener Liedertafel von 1906	Marion	Sörensen	Bergstraße 70	Heidgraben	25436
Historische Sammlung Haselau	Horst- Dieter	Günther	Hohenhorster Chaussee 11	Haselau	25489
Integrierte Station Unternelbe e. V.	Bernd- Ulrich	Netz	Hauptstraße 26	Haseldorf	25489
Kreisbauernverband Pinneberg	Georg	Kleinwort	Op de Lichten 1	Haselau	25489
Kreishandwerkerschaft Westholstein	Thomas	Dohrn	Tornescher Weg 49	Uetersen	25436
Kreisjagdverband	Christina	Uhl	Ehkamp 2	Appen	25482
Kulturverband Pinneberg e. V.			Pinnauring 33	Tornesch	25436

GEMEINDE, VEREIN, ORGANISATION	VORNAME	NACHNAME	STRASSE	ORT	PLZ
Kulturverein Hetlingen	Jonn-Heinz	Bernhardt	Op de Weid 12	Hetlingen	25491
Kulturverein Holm e. V.	Wilfried	Welsch	Schulstraße 10	Holm	25488
Land-Frauenverband Kreis Pinneberg	Maren	Ahrens	Jacob Behrmannweg 2a	Tangstedt	25499
Lebenshilfwerk Pinneberg für Behinderte gGmbH	Peter	Schaumann	Rellinger Straße 58	Pinneberg	25421
NDS gGmbH	Eva	Buban	Großer Sand 63	Uetersen	25436
Reitgemeinschaft	Dierk	Groth	Grüner Damm 1	Hetlingen	25491
Seniorenbeirat Uetersen	Uwe	Staack	Ohrbrook 39	Uetersen	25436
Sozialverband Deutschland e. V.	Udo	Tesch	Eichenweg 20	Heidgraben	25436
Stadt Tornesch	Roland	Krügel	Wittstocker Straße 7	Tornesch	25436
Stadt Uetersen	Andrea	Hansen	Wassermühlenstraße 7	Uetersen	25436
Stadt Wedel	Niels	Schmidt	Rathausplatz 3-5	Wedel	22880
Stiftung Hamburg Arbeiter-Kolonie	Rainer	Adomat	Schäferhof 30	Appen	25482
Tävsmoorverein	Christina	Uhl	Ehkamp 2	Appen	25482
Tornescher Allerlei e. V.			Pinnauring 33	Tornesch	25436
Tourismus in der Marsch e. V.	Bärbel	Thiemann	Oberrecht 7 b	Neuendeich	25436
Wassersportverein Neuendeich	Johann	Lütjens	Oberrecht 37	Neuendeich	25436
Privatperson	Harm	Johannsen	Ahrenloher Str. 127	Tornesch	25436
Privatperson	Rainer	Jürgensen	An der Klosterkoppel 8	Uetersen	25436
Privatperson	Ellen	Kruse	Binnendiek 1	Neuendeich	25436
Privatperson	Michael	Kruse	Binnendiek 1	Neuendeich	25436
Privatperson	Otto	Lienau	Dorfstraße 10	Haselau	25489
Privatperson	Jürgen	Manske	Jochen-Klepper Straße 48	Uetersen	25436
Privatperson	Jürgen	Neumann	Hauptstr. 10	Heist	25492
Privatperson	Hauke	Pein	Bagenstraße 1	Appen	25482
Privatperson	Jürgen	Pein	Bagenstraße 1	Appen	25482
Privatperson	Maren	Pein	Bagenstraße 1	Appen	25482
Privatperson	Silke	Plüschau	Hohenhorster Chaussee 10	Hohenhorst- Haselau	25489
Privatperson	Thorsten	Rockel	Mühlendeich 12	Seestermühe	25371
Privatperson	Manfred	Schönrock	Pinneberger Chaussee 93 b	Moorrege	25436
Privatperson	Andrea	Stange	Wedeler Straße 16	Holm	25488
Privatperson	Wolfgang	Wiech	Am Gemeindezentrum 3	Groß Nordende	25436

Anlage 2: Mitglieder des Entscheidungsgremiums

PROJEKTBEIRAT

I. Kommunale Vertreter:

- Birger Paulsen, Gemeinde Kölln-Reisiek
- Udo Tesch, Bürgermeister Gemeinde Heidgraben
- Heinz Lüchau, Gemeinde Haseldorf
- Claus Brinckmann, Gemeinde Seestermühe
- Claus Hell, Bürgermeister Gemeinde Seester
- Walter Reißler, Bürgermeister Gemeinde Holm
Vertreter:
 - Walter Lorenzen, Gemeinde Appen
 - Petra Gebhardt, Bürgermeisterin Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop

II. Wirtschafts- und Sozialpartner

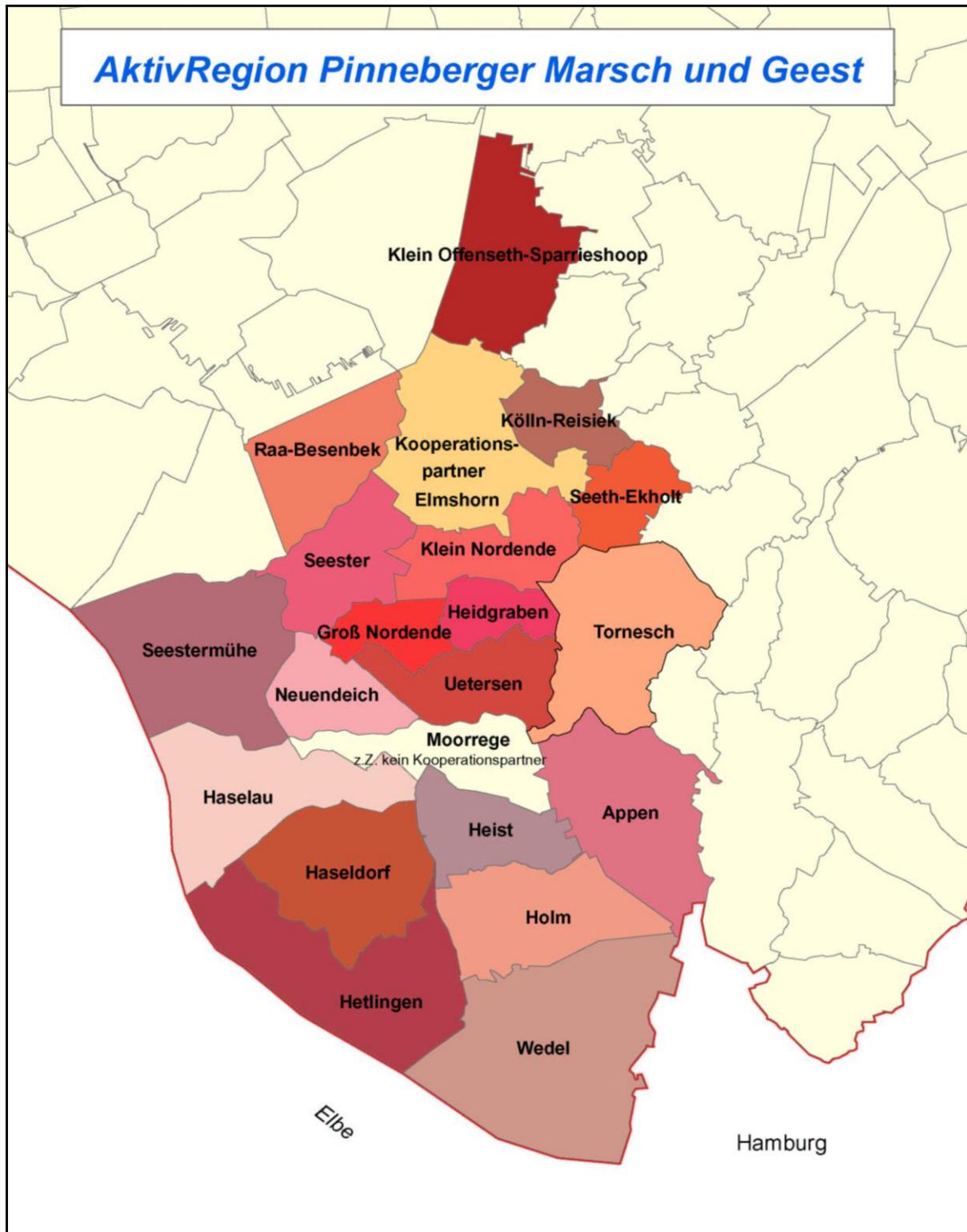
- Hayri Öznarin, Einwandererbund
- Rainer Adomat, Hamburger Arbeiter-Kolonie, Gut Schäferhof
- Maren Freundt, Diakoniestation Uetersen
- Georg Kleinwort, Bauernverband
- Otto Lienau, Haselau, Inhaber Haselauer Landhaus
- Eva Buban, NDS Norddeutsche Diakoniedienste für Senioren gGmbH
Vertreter:
 - Christina Uhl, Appen, Tävsmoorverein
 - Jürgen Manske

Vorsitz:

- Otto Lienau, Haselau, Inhaber Haselauer Landhaus (Wirtschafts- und Sozialpartner), 1. Vorsitzender
- Walter Reißler, Bürgermeister Gemeinde Holm (Kommunalpartner), stellv. Vorsitzender

Anlage 3: Gebietskulisse

Die Gebietskulisse hat sich seit Anerkennung der LAG nicht verändert. Sie besteht aus den Städten Uetersen, Tornesch und Wedel sowie den Gemeinden der Ämter Elmshorn-Land, Moorrege (mit Ausnahme der Gemeinde Moorrege) und Haseldorf. Die Stadt Elmshorn ist Kooperationspartner.

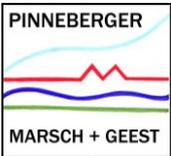


WOHNBEVÖLKERUNG DER AKTIVEREGION

GEMEINDE, VEREIN, ORGANISATION	31.03.2009	30.06.2013
Amt Moorrege		
Gemeinde Appen	5 927	4822
Gemeinde Groß Nordende	711	762
Gemeinde Heidgraben	2 325	2541
Gemeinde Heist	2 814	2825
Gemeinde Holm	3 106	3069
Gemeinde Neuendeich	529	521
Amt Haseldorf		
Gemeinde Haselau	1 115	1055
Gemeinde Haseldorf	1 721	1724
Gemeinde Hetlingen	1 329	1308
Amt Elmshorn-Land		
Gemeinde Klein Nordende	3 002	3092
Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop	2 825	2931
Gemeinde Kölln-Reisiek	2 739	3055
Gemeinde Raa-Besenbek	550	558
Gemeinde Seester	949	924
Gemeinde Seestermühe	915	946
Gemeinde Seeth-Ekholt	828	831
Städte		
Stadt Wedel Altstadt		
Stadt Wedel Moorwegsiedlung	gesamt	gesamt
Stadt Wedel Schulau/Spitzerdorf	32 159	31874
Stadt Uetersen	17 688	17564
Tornesch Esingen		
Tornesch Ahrenlohe	gesamt	gesamt
Stadt Tornesch	12 969	12 607
Stadt Elmshorn als Kooperationspartner		
Summe	94 201	93 009

Anlage 4: Tabellen Projektauswahlkriterien

a) Projektbewertungsbogen (außer Kernwege)

	Projektbewertung	
Projekt:		
Antragsteller:	Projektnummer:	Antrag vom:

Projekt im Handlungsfeld	
Leben & Wohnen	
Naherholung & Tourismus	
Regionale Wirtschaft & Kooperationen	
EU-Zukunftsthemen	

Grundvoraussetzungen für positiven Projektbeschluss	Ja	Nein
1. Das Projekt unterstützt die regionale Entwicklungsstrategie		
2. Die Finanzierung des Projektes ist gesichert.		
3. Die öffentliche Kofinanzierung ist gesichert.		
4. Die Projektnachhaltigkeit ist nachvollziehbar dargestellt.		
Zusatzvoraussetzung für 75%-ige Förderung im Bereich EU-Zukunftsthemen		
5. Innovatives Projekt		

Handlungsfeldübergreifende Bewertung	mögliche Punkte	Punktzahl Vorschlag Management	Punktzahl Bewertung Beirat
Wirkung des Projektes (lokale Wirkung=0 Punkte, regionale Wirkung=2 Punkte, Wirkung erstreckt sich auf gesamte Region: 5 Punkte, landesweite Bedeutung: 7 Punkte)	0 - 7		
Arbeitsplatzwirkung: Anzahl geschaffener oder gesicherter Arbeitsplätze (keine Arbeitsplatzwirkung = 0 Punkte; 1-3 Arbeitsplätze=2 Punkte; > 3 Arbeitsplätze=5)	0 - 5		
Kooperativer Ansatz (weniger als 3 Projektpartner= 0 Punkte; 3 - 5 Partner= 3 Punkte; 6 Partner und mehr= 6 Punkte, Beteiligung Ehrenamt: 1 Zusatzpunkt)	0 - 7		
Ressourcenschutz: Das Projekt ergänzt Vorhandenes, unterstützt bestehende Netzwerke oder setzt in Wert	0 - 3		
Leben & Wohnen (Bedeutung des Projektes für Zielumsetzung: geringe Bedeutung=2 Punkte, mittlere Bedeutung=4 Punkte, sehr hohe Bedeutung=7 Punkte) Erläuterung:	0 - 7		
Naherholung & Tourismus (Bedeutung des Projektes für Zielumsetzung: geringe Bedeutung=2 Punkte, mittlere Bedeutung=4 Punkte, sehr hohe Bedeutung=7 Punkte) Erläuterung:	0 - 7		
Regionale Wirtschaft & Kooperationen (Bedeutung des Projektes für Zielumsetzung: geringe Bedeutung=2 Punkte, mittlere Bedeutung=4 Punkte, sehr hohe Bedeutung=7 Punkte) Erläuterung:	0 - 7		
Innovationcharakter des Projektes (Das Projekt ist modellhaft und innovativ: für die AktivRegion=3 Punkte, überregional=5 Punkte, landesweit=7 Punkte)			
Gesamtpunktzahl:	<u>0-50</u>		

Ergänzende Projektbewertung von Projekten im Handlungsfeld „EU-Zukunftsthemen“

Handlungsfeldübergreifende Bewertung	Mögliche Punkte	Punktzahl Vorschlag Management	Punktzahl Bewertung Beirat	Quantifizierung, sofern möglich
Milderung der Folgen des Klimawandels Mit dem Projekt werden Treibhausgasemissionen reduziert und die Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel unterstützt. (neutrale Wirkung=0 Punkte, geringe positive Wirkung= bis 2 Punkte, hohe positive Wirkung= bis 4 Punkte)	0 - 4			
Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung erneuerbarer Energien Mit dem Projekt werden fossile Brennstoffe ersetzt und Treibhausgasemissionen reduziert. (neutrale Wirkung=0 Punkte, geringe positive Wirkung= bis 2 Punkte, hohe positive Wirkung= bis 4 Punkte)	0 - 4			
Maßnahmen zur Förderung der Wasserwirtschaft Das Projekt dient der Stärkung der Kapazitäten zur effizienteren Nutzung von Wasser und zur Verbesserung der Wasserqualität. (neutrale Wirkung=0 Punkte, geringe positive Wirkung= bis 2 Punkte, hohe positive Wirkung= bis 4 Punkte)	0 - 4			
Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt Mit dem Projekt wird der Erhalt der biologischen Vielfalt gefördert oder der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten. (neutrale Wirkung=0 Punkte, geringe positive Wirkung= bis 2 Punkte, hohe positive Wirkung= bis 4 Punkte)	0 - 4			

b) Kriterien für die Projektauswahl im Bereich Ausbau ländlicher Kernwege

Projekt:		
Antragsteller:	Projektnummer:	Antrag vom:
Projektgesamtkosten (netto):	beantragte Fördersumme:	

Projekt im Handlungsfeld	
	Ausbau ländlicher Kernwege

Grundvoraussetzungen für positiven Projektbeschluss	Ja	Nein
1. Antrag beruht auf einem integrierten Wegekonzept		
2. Es handelt sich um einen ländlichen Kernweg		
3. Die Förderfähigkeit des Projektes wurde vom LLUR Zentraldezernat positiv geprüft.		
4. Die Finanzierung des Projektes ist gesichert.		
5. Die öffentliche Kofinanzierung ist gesichert.		

Handlungsfeldübergreifende Bewertung	mögliche Punkte	Punktzahl
Dorfsoziale Bedeutung des Weges: Keine Bedeutung: 0 Punkte; Bedeutung für einen Ort: 1 – 2 Punkte; Interkommunale Bedeutung: 3 – 5 Punkte	0 - 5	
Wirtschaftliche Bedeutung des Weges: Keine Bedeutung: 0 Punkte; Nur landwirtschaftliche Bedeutung : 1 – 2 Punkte; Landwirtschaftliche und gewerbliche Bedeutung: 3 – 5 Punkte	0 - 5	
Touristische Bedeutung des Weges: Keine Bedeutung: 0 Punkte; Örtliche touristische Verbindung: 1 – 2 Punkte; Regionale oder überregionale touristische Bedeutung: 3 – 5 Punkte	0 - 5	
Gesamtpunktzahl:	0 - 15	

Bewertung des Kernweges auf Basis der Studie „Wege mit Aussichten“

Bearbeitungsdatum		Bearbeiter/in	
--------------------------	--	----------------------	--

1) Basis-Wegedaten			
Kreis	Gemeinde	Lage / Bezeichnung	Wege-Nr.
Klassifizierung		Bauweise	Bauwerke (z. B. Brücken)
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsweg <input type="checkbox"/> sonstiger Verbindungsweg <input type="checkbox"/> Feld-/Waldweg <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Vernetzung <input type="checkbox"/> Ortsstraße (nicht föfä) <input type="checkbox"/> beschränkt öffentlicher Weg		<input type="checkbox"/> Schwarzdecke <input type="checkbox"/> Betonspurbahn / -platte <input type="checkbox"/> Betonvollbahn <input type="checkbox"/> wassergebunden <input type="checkbox"/> Lehmkies <input type="checkbox"/> Recyclingmaterial <input type="checkbox"/> unbefestigt / Gras _____	
		Bemerkungen (z.B. Entwicklungsziel)	
Länge (m)	Kronenbreite (m)	Befestigungsbreite (m)	Jahr der letzten Grundinstandsetzung

2) Wegenutzung (Bewertung: 0 = kommt selten vor, 1 = kommt vor, 2 = kommt häufig vor)												
Belastung / Funktion	Belastung											
	Pkw	Lkw < 7,5t	Lkw > 7,5t	Bus	landw. Fahrz. < 10t	landw. Fahrz. > 10t	forstw. Fahrzeug	Radfahrer	Fußgänger	Reiter	Sonstige (z.B. Skater)	
Ortsverbindung												
Gemeindeverbindung												
Sonderweg (z.B. Deichvert.)												
"Schleichweg"												
Schulweg												
Erschließung von ...	Wohnplätze											
	Gewerbe u.ä.											
	landw. Betriebstätte											
	landw. Flächen											
	Biogasanlage											
	forstw. Betriebstätte											
	forstw. Flächen											
	touristisches Ziel											
lokale Freizeitroute												
regionale Route									*			
landesweite Route									**			

Gemeint sind: * Gemäß Erlaß beschildertes Kreisnetz, ** Landesweites Radverkehrsnetz (ggf. bei zuständiger Kreisverwaltung erfragen)

Anlage 5: Vereinssatzung

Satzung **des Vereins** **Lokale Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“**

§ 1 **Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“
- (2) Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ erstreckt sich anteilig über die Städte Wedel, Tornesch und Uetersen und die Gemeinden Appen, Heist, Holm, Hetlingen, Haseldorf, Haselau, Neuendeich, Heidgraben, Seestermühe, Seester, Groß Nordende, Klein Nordende, Kölln-Reisiek, Seeth-Eklholt, Raa-Besenbek und Klein Offenseth-Sparrieshoop. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Moorrege,
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Ziele und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die integrative und nachhaltige Entwicklung der Region (gem. § 1 Abs. 2) zu unterstützen, und zwar unter den Schwerpunkten Sicherung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Stärkung der Erholungsfunktion und Ausbau des Tagestourismus und Förderung der regionalen Wirtschaft und Förderung von Kooperationen. Grundlage des Handelns bildet die integrierte Entwicklungsstrategie für die Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest.
- (5) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“ gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01), und ist somit als Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie verantwortlich.
- (2) Der Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S.v. Art. 62(b) ELER (VO) bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit laufend und umfassend über seine Arbeit.
- (3) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu

treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.

- (4) Der Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (5) Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften sowie Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände und sonstige juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.
- (2) Die Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, müssen ihren Sitz im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Kreis, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen können.
- (4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) bei Verlegung des Sitzes oder des Wohnortes in eine Gemeinde/Stadt außerhalb des Entwicklungsbereichs gem. § 1 Abs. 2
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über

einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Projektbeirat

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und zwei Beisitzern. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Vereinsmitglieder oder aus dem Teil der Mitglieder, die als natürliche Personen Vereinsmitglied geworden sind, gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/ eine andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG-Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung und Einberufung des Projektbeirats
 - e) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 13) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Projektbeirates

- c) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - d) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden (Eventualeinberufung). Dies gilt jedoch nur, wenn die Möglichkeit der Eventualeinberufung im ersten Einladungsschreiben aufgeführt wird. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Projektbeirat

- (1) Der Projektbeirat ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
- a) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - b) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
- (2) Der Projektbeirat setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:
- a) einer kommunalen Seite, mit sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern der kommunalen Vereinsmitglieder, sowie zwei Stellvertretern.
 - b) einer nichtkommunalen Seite, mit einer mindestens gleich hohen Anzahl an Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder, sowie zwei Stellvertretern.
- (3) Der Projektbeirat ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Projektbeiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Projektbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektbeirates

- (1) Der Projektbeirat wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Ein Mitglied des Projektbeirates ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, aus dem der/die Betroffene einen Vor- oder Nachteil erzielen könnte.
- (3) Der Projektbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Projektbeirates anwesend sind. Der Anteil der nichtkommunalen Mitglieder an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
- (4) Der Projektbeirat soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Projektbeirates können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden. Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, welche aber nicht stimmberechtigt sind.

§ 13

Entschädigung

- (1) Dem Vorstandsvorsitzenden wird in analoger Anwendung der Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern eine Entschädigung gewährt. Die Höhe richtet sich nach der für eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde mit 601 bis 800 Einwohnern vergleichbaren Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/Stellvertreterin ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden. Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.
- (2) Den Mitgliedern des Projektbeirates und des Vorstandes wird ein pauschaler Auslagenersatz (Reisekosten u.ä.) in Höhe von 10,-- € pro Sitzung/Person gewährt.

§ 14

Geschäftsführung: LAG Management

- (1) Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch den Verein „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,

- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 15),
 - g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
 - j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektbeirates,
 - k) Führung der Vereinskasse,
 - l) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektbeirates teil.

§ 15

Verwaltungsstellen

- (1) Das Amt für Ländliche Räume (ALR) hat beratende Funktion für die „AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest“ und ist beratendes Mitglied im Projektbeirat. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des ALR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „AktivRegion“.

§ 16

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung des Vereins „Lokale Aktionsgruppe AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“ engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 17

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Projekte erfolgt durch die Projektträger.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 18 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.